

Aktualisierte Beitragsrichtlinie Schutzwaldpflege

Schutzwälder im Kanton Zürich – Der Kanton hat seine Schutzwaldfläche mit dem gerinnerelevanten Schutzwald ergänzt. 15 Prozent der gesamten Waldfläche von Zürich ist Schutzwald. Der Kanton ist mit der rechtlichen Festsetzung des Schutzwaldes verpflichtet, Beiträge an die minimalen Pflegemassnahmen auszurichten. Die Waldeigentümer in Zürich tragen dank kantonalem Waldgesetz im Schutzwald keine Kosten. Die Beitragsrichtlinie Schutzwaldpflege, welche das Verfahren und die Beiträge regelt, wurde überarbeitet.

von Erich Good, ALN, Abteilung Wald, Kanton Zürich

Rechtliches

Gemäss der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 hat der kantonale Forstdienst diejenigen Waldflächen, welche besondere Funktionen (insbesondere die Schutzfunktionen) ausüben, zu ermitteln. Die Baudirektion hat erstmals mit Verfügung vom 14. Juli 2008 Waldflächen mit Schutzwirkung vor gravitativen Naturgefahren wie Rutschungen und Steinschlag behördenverbindlich festgesetzt. Das Amt für Landschaft und Natur hat diese Waldfläche mit Verfügung vom 26. April 2017 mit dem gerinnerelevanten Schutzwald (Tobelwälder) ergänzt. Wälder, welche in erheblichem Masse Schutzfunktionen erfüllen, müssen so gepflegt werden, dass ihre Schutzfunktion erhalten bleibt.

Die Schutzwaldpflege in Zürich wird als Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert. Die Gemeinden sind gemäss § 23 Kantonalem Waldgesetz verpflichtet, allfällige nach Abzug des Bundes- und Kantonbeitrags verbleibende Restkosten zu tragen. Bei der Schutzwaldpflege in Wäldern, welche dem Bund oder dem Kanton gehören, muss die Gemeinde keine Restkosten übernehmen. Die Waldeigentümer haben im festgesetzten Schutzwald Anspruch auf Bundes- und Kantonsbeiträge sowie auf die Übernahme der Restkosten durch die Gemeinde.

Perimeter der Tobelwälder

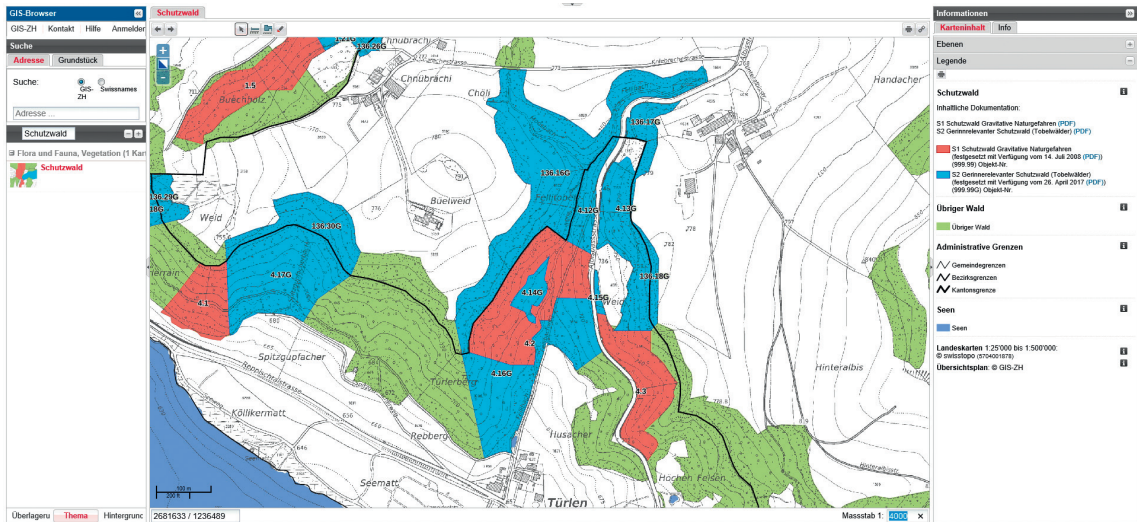
Im Jahr 2015 hat die Abteilung Wald in Zusammenarbeit mit den örtlichen Revier-



Nathalie Barengo

Umgestürzte Bäume sowie Schwemmholz können zu Verklausungen und in der Folge zu Hochwasserschäden führen.

förstern und dem Bundesamt für Umwelt die Tobelwälder ausgeschieden. Alle Gemeinden, die Naturschutzverbände und die kantonalen Ämter erhielten von Mitte April bis Ende Juni 2016 die Gelegenheit, sich zum Perimeter auf ihrem Gebiet zu äussern. Die Gemeinden haben mehrheitlich eine positive Stellungnahme abgegeben. Die Abteilung Wald hat die Einwendungen und Anträge einzelner Gemeinden mit diesen behandelt und ein Bericht dazu erstellt. Im Herbst 2016 fanden für den Forstdienst eintägige Weiterbildungskurse zur Pflege gerinnerele-



Ausschnitt aus dem GIS-Browser Kanton Zürich, Karte Schutzwald. Rote Flächen = S1 Schutzwald Gravitative Naturgefahren. Blaue Flächen = S2 Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder).

vanter Schutzwälder mit der Fachstelle für Gebirgswaldpflege des Bildungszentrums Wald Maienfeld statt. Im Frühjahr 2017 hat die Abteilung Wald die alte Richtlinie Schutzwaldpflege aktualisiert.

Statistik zum Schutzwald

Insgesamt sind in Zürich heute 7'466 Hektar als Schutzwald festgesetzt. Dies entspricht rund 15% der Gesamtwaldfläche. 1'310 Hektar bzw. 3% der Waldfläche wurden bereits 2008 als Schutzwald gegen gravitative Naturgefahren, 6'156 Hektar bzw. 12% wurden als gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder) ausgeschieden. Die Schutzwälder befinden sich zu grossen Teilen im Zürcher Oberland, entlang der Albiskette sowie am Pfannenstiel. Anteilsmässig ist rund 16% des Schutzwaldes im Eigentum von Bund und Kanton, 16% sind im Eigentum der Gemeinden und 68% des Schutzwaldes befinden sich im Besitz von privaten Waldeigentümern.

Nutzen der Schutzwaldpflege

Der Schutz vor Naturgefahren ist von grossem öffentlichem Interesse. Die Schutzwaldpflege gehört zur Gefahrenprävention.

Sie kann die Schutzwirkung des Waldes optimieren und langfristig sichern. Es gibt keine kostengünstigere Massnahme welche vor Naturgefahren schützt als ein gesunder, stabiler Wald. Es ist eine Aufgabe des Kantons, eine minimale Pflege im Schutzwald sicherzustellen. Da die Gemeinden zudem für den Unterhalt der meisten Bachgerinne zuständig sind, trägt die präventive Schutzwaldpflege entlang von Gewässern auch dazu bei, den Unterhaltsaufwand im Gerinne selbst zu reduzieren. Denn durch stabile Bacheinhänge und weniger Schwemmholz sinkt das Risiko von Hochwasserschäden.

Aktuelle Praxis

Der kantonale Forstdienst ermittelt zusammen mit dem zuständigen Revierförster den Handlungsbedarf der Schutzwaldpflege. Vor der Ausführung von Holzschlägen wird der Forstdienst die betroffenen Waldeigentümer und Gemeindebehörden frühzeitig kontaktieren. Die Schutzwaldpflege soll im Einvernehmen mit den Gemeinden und den Waldeigentümern erfolgen. Der Forstdienst kann Pflegemassnahmen auch anordnen. Dies soll aber, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen geschehen.

68% des Schutzwaldes befinden sich im Besitz von privaten Waldeigentümern.

Bisherige Erfahrungen

Die Erfahrung zeigt, dass für die Gemeinden in vielen Fällen keine oder nur geringe Restkosten entstanden sind. Restkosten gab es insbesondere dort, wo aufgrund von besonderen örtlichen Verhältnissen (z.B. am Siedlungsrand) mit speziellen Verfahren (Helikopterbringung, Kraneinsatz) gearbeitet werden musste. In den letzten Jahren wurden pro Jahr rund Fr. 400'000.- Beiträge von Bund und Kanton in die Schutzwaldpflege investiert. Die Pflegefläche pro Jahr betrug rund 40 Hektaren, die Beiträge pro Hektaren und Eingriff demnach rund Fr. 10'000.-. Zu beachten ist, dass die Schutzwaldpflege und damit auch allfällige daraus resultierende Restkosten für die Gemeinden nicht auf der gesamten Schutzwaldfläche gleichzeitig anfallen. In der Regel findet ein Pflegeeingriff auf einer bestimmten Fläche alle 15 bis 30 Jahre statt. Zusammen mit dem zuständigen Revierförster können die Gemeinden die Pflegemassnahmen frühzeitig planen und etappieren. Pflegemassnahmen in Schutzwäldern, in denen

weitere öffentliche Interessen wahrzunehmen sind, werden vom Forstdienst mit den zuständigen kantonalen Stellen koordiniert (insbesondere AWEL Wasserbau, ALN Fachstelle Naturschutz und Fischerei- und Jagdverwaltung).

Überarbeitete Richtlinie Schutzwaldpflege

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Tobelwälder wurde die Richtlinie Schutzwaldpflege überarbeitet. Diese und das dazugehörige Pauschalenblatt regeln die finanzielle Unterstützung minimaler Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion und ersetzen die alte Richtlinie und die Pauschalen aus dem Jahr 2008.

Für unterstützte Eingriffe im Schutzwald gilt nach wie vor der nationale Standard «NaiS» (*Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald*, BUWAL 2005). Wesentliche Neuerungen gegenüber 2008 sind u.a. eine vereinfachte Abrechnung für Jungwaldpflege ohne Holzerei oder für kurzfristige, dringend notwendige Massnahmen zur

Die Erfahrung zeigt, dass für die Gemeinden in vielen Fällen keine oder nur geringe Restkosten entstanden sind.



Sven Walker

Ein gut gepflegter Tobelwald hilft mit, die Hänge zu stabilisieren.

Beitragsformular Schutzwaldpflege

Beitragsabrechnung (Seite 4)

Schlussrechnung
Nur auszufüllen bei dem Verfahren Holzschlag oder dem Verfahren speziellen Massnahmen (Spezialfall)

Aufwendungen effektiv Total	115'238.35
Holzerlöse effektiv Total	17'099.70
Defizit Total	98'138.65

Maximal möglicher Beitrag
gemäss Beitragsgesuch
56'740.00

Abweichungen bei Realisierung?

ja 85'000.00

Defizit grösser als maximal möglicher Beitrag?

ja 13'138.65

Beitrag Gemeinde (Restkosten): 13'138.65

Auszahlung Bund und Kanton:

Beitrag: Aus Schlussrechnung für Holzschlag (maximal Defizit)	Betrag in Fr. 85'000.00
Bisherige Teil- / Akontozahlungen	20'000.00
+	
+	
Total bisherige Teilzahlungen	20'000.00
Beitragsauszahlung (verbleibender Betrag)	65'000.00

Formular Schutzwaldpflege, Beitragsabrechnung: Hier sind die effektiv realisierten Aufwendungen und Erlöse einzutragen und der effektiv auszahlende Beitrag sowie die durch die Gemeinde effektiv zu begleichenden Restkosten zu ermitteln.

unmittelbaren Gefahrenabwendung (z.B. bei drohender Verklausung). Weiter wurde eine neue Kategorie für besonders aufwändige Massnahmen geschaffen, welche durch den zuständigen Kreisforstmeister und die Abteilung Wald im Einzelfall bewilligt werden können.

Die administrative Abwicklung erfolgt anhand des Beitragsformulars Schutzwaldpflege der Abteilung Wald. Die Beitragsauszahlung wird künftig soweit wie möglich über das forstliche Massnahmenerfassungssystem (FOMES) abgewickelt. Zu den neuen Regelungen wurden von einigen besonders betroffenen Gemeinden Änderungsanträge eingereicht, welche sich v.a. auf die praktische Umsetzbarkeit in Privatwäldern beziehen. Die Anträge werden von der Abteilung Wald aktuell geprüft.

Dokumente im Internet

- Die Schutzwälder können Sie im GIS-Browser unter dem Link <http://maps.zh.ch/?topic=WaldSchutzwaldZH> einse-

hen.

- Sie finden im Artikel «Die Tobelwälder im Kanton Zürich», Zürcher Umweltp Praxis Nr. 86/2016, alle Antworten zu den Tobelwäldern (siehe Link: <http://www.umweltschutz.zh.ch>).
- Weitere Unterlagen und Informationen zu den Schutzwäldern finden Sie auf der Homepage der Abteilung Wald unter dem Link <http://www.wald.kanton.zh.ch>.

Quellen

Bundesamt für Umwelt BAFU 2005. *Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald. Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion. Auszug in Schutzwaldpflege im Kanton Zürich, Arbeitshilfe für den Forstdienst, Juli 2017. 85 S.*

Kontakt:

Erich Good, Abteilung Wald Kanton Zürich,
erich.good@bd.zh.ch